

Produktrahmen

Für die Haushaltsplanung sind verbindlich:

Produktbereich	Produktgruppe
11 Innere Verwaltung	
12 Sicherheit und Ordnung	12.60 Brandschutz
21 Schulträgeraufgaben	
25 Museen, Archiv, Zoo	
26 Theater, Konzerte, Musikschulen	
27 Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen	
28 Sonstige Kulturpflege	
31 Soziale Hilfen	31.10 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII
	31.20 Grundsicherung für Arbeit- suchende nach SGB II
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
	36.50 Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege
37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht	
41 Gesundheitsdienste	41.10 Krankenhäuser
	41.80 Kur- und Badeeinrichtungen
42 Sport und Bäder	42.40 Bäder
	42.41 Sportstätten
51 Räumliche Planung und Entwicklung	
52 Bauen und Wohnen	

53 Ver- und Entsorgung	53.30 Wasserversorgung
	53.70 Abfallwirtschaft
	53.80 Abwasserbeseitigung
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	54.70 Verkehrsbetriebe/ÖPNV
55 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	55.30 Friedhofs- und Bestattungswesen
56 Umweltschutz	
57 Wirtschaft und Tourismus	
61 Allgemeine Finanzwirtschaft	61.10 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
	61.20 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Hinweise:

Zur Abgrenzung der Produktbereiche und -gruppen wird ergänzend auf den Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg verwiesen, der in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite www.im.baden-wuerttemberg.de veröffentlicht ist.

Für die Abbildung im Haushaltsplan ergeben sich zwei Gliederungsvarianten:

- Bei Gliederung nach der örtlichen Organisation des künftigen Haushalts ist in Anlage 10 die Zuordnung der Produktbereiche, -gruppen bzw. Produkte oder Leistungen zu den Teilhaushalten darzustellen. Eine Budgetzuweisung oder -verantwortung ist damit nicht verbunden; die Darstellung hat nur nachrichtlichen Charakter.
- Bei Gliederung nach den vorgegebenen Produktbereichen können entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mehrere Produktbereiche zu Teilhaushalten zusammengefasst werden.